

Förderbestimmungen

Land in Sicht e.V. unterstützt eingetragene gemeinnützige Vereine, die sich für Weltoffenheit, humane, demokratische und soziale Denkweisen engagieren, bei der Realisierung von kulturellen und sozialen Projekten für ein Miteinander ohne Diskriminierung, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Sexismus.

Die Gemeinnützigkeit muss mittels Freistellungsbescheid nachgewiesen werden.

Der Antragsteller hat seinen Sitz im ländlichen Raum bzw. in einer Kleinstadt in Sachsen. Anträge, die eine Zuwendung für einen Verein mit Sitz in einer der sächsischen Großstädte vorsehen, sind gesondert zu begründen.

Das betreffende Projekt wird in ganz oder zum größten Teil im ländlichen Gebiet bzw. in einer Kleinstadt durchgeführt. Anträge für Projekte, die in einer der sächsischen Großstädte realisiert werden sollen, sind gesondert zu begründen.

Eine Förderung kommt insbesondere für solche Projekte in Betracht, bei denen durch die Zuwendung andere öffentliche Finanzierungsquellen (z.B. Förderrichtlinien des Bundes, des Landes oder von öffentlich-rechtlichen Stiftungen) erschlossen werden können.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, dem Umfang der Eigenleistungen, den Aktivitäten des Vereines und der Mitgliederstärke des Vereines.

Die Höhe der Förderung soll im Regelfall nicht mehr als 80 Prozent der Gesamtkosten und im Einzelfall höchstens 2500 Euro pro Jahr und Antragsteller betragen. Anträge, die eine Zuwendung von mehr als 2500 Euro und/oder 80 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projekts vorsehen, sind gesondert zu begründen.

Im Regelfall nicht förderfähig sind Personalkostenzuschüsse sowie Sachkostenzuschüsse zum Betrieb von Vereinsräumen. Anträge, die Personalkostenzuschüsse und/oder Sachkostenzuschüsse zum Betrieb von Vereinsräumen vorsehen, sind gesondert zu begründen.

Land in Sicht e.V.
Spinnereistraße
04179 Leipzig
info@land-in-sicht-ev.de
www.land-in-sicht-ev.de

Bankverbindung: GLS Bank
IBAN DE 26 4306 0967 1042 0471 00
BICGENODEM1GLS

Steuernummer 232/140/19272
Eingetragen beim Amtsgericht Leipzig
Registernr. VR6846
Vorstand i. S. d. § 26 BGB
(einzelvertretungsberechtigt)

David Schnell, Christian Seyde, Henriette Weber



Verfahren

Projektanträge müssen mindestens drei Monate vor Projektbeginn unter Verwendung unseres Formulars gestellt werden. In Ausnahmefällen ist auch eine kurzfristigere Zuwendung möglich, ihre Notwendigkeit ist gesondert zu begründen.

Vier mal pro Jahr entscheidet die Jury von Land in Sicht e.V. nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Anträge über die Vergabe von Zuwendungen. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung schriftlich bei uns eingegangen sind. Die Termine sind der Website zu entnehmen.

Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung erfolgt schriftlich im Regelfall per Email innerhalb von zwei Wochen nach der Abstimmung der Vergabe-Jury. Zuwendungsbescheide werden grundsätzlich widerruflich erteilt.

Erfolgt ein positiver Zuwendungsbescheid, sind ab diesem Zeitpunkt unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der Finanzierung und des Projektinhalts schriftlich mitzuteilen.

Das Projekt sollte im Regelfall innerhalb von 12 Monaten ab positivem Zuwendungsbescheid realisiert werden.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Antrag und nach Bedarf. Der Bedarf ermittelt sich nach den Ausgaben, die in den nächsten zwei Monaten zu erwarten sind oder nach den bisher in Vorleistung durch den Projektträger bereits geleisteten Zahlungen.

Für die Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen bestehend aus kurzem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Hierfür ist unser Formular zu nutzen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 3 Monate nach Durchführung des Projektes bei uns eingehen. Handelt es sich bei der geförderten Maßnahme um ein fortlaufendes Projekt, ist jeweils jährlich bis spätestens zum Ablauf des 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Die Zuwendung wird zurückgefordert und ist zu erstatten, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

(Stand: 31.7.2022)